

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, die Verbandssatzung um eine detaillierte Regelung zur Verbandsumlage zu ergänzen. Anlass hierzu sind entsprechende Hinweise und Klarstellungen u.a. der Gemeindeprüfungsanstalt bzw. eine Handreichung zur Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden. Hiernach sollte das Verfahren zur Umlageerhebung entsprechend der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe so ausgestaltet werden, dass im Laufe des Haushaltsjahres Vorauszahlungen auf die Umlage festgesetzt werden und nach Ablauf des Haushaltsjahres der endgültige Umlagebescheid ergeht mit Verrechnung der Vorauszahlungen bzw. Nacherhebung. Damit wird der Maßgeblichkeit des jährlichen Finanzbedarfs Rechnung getragen.

§ 9 der Verbandssatzung soll deshalb um Nr. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.

In **Anlage 1** ist die Satzungsänderung und in **Anlage 2** der künftige vollständige Wortlaut des § 9 der Verbandssatzung ersichtlich.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des NVK gemäß Anlage 1.

- Der Verbandsvorsitzende -

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des NVK vom 01.01.1976

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NVerbG i.V.m. §§ 5, 21 GKZ i.V.m § 4 GemO jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 30. März 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Verbandssatzung wird ergänzt um eine Nr. 2:

2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Verbandsvorsitzender

Künftiger vollständiger Wortlaut des § 9 der Verbandssatzung:**§ 9 Kostentragung, Umlage**

1. Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt ist.

2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.